

11. Kann in Preußen der Oberlandesgerichtspräsident von Amts wegen die dem Rechnungsbeamten zu zahlenden Gebühren herabsetzen und die Durchführung der Rückzahlung im Verwaltungszwangsverfahren beim Amtsgerichte veranlassen? Rechthilicher Charakter der Rechnungsgebühren. Instanzenzug.

Preuß. Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 §§ 112, 117 Abs. 3 und 140.

Allgem. Verfügung des preuß. Justizministers vom 16. September 1895, betr. die Anfertigung der Rechnungsarbeiten bei den Justizbehörden und die Rechnungsgebühren (JMBL. S. 273).

III. Zivilsenat. Urt. v. 14. März 1913 i. S. B. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 377/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Als Kalkulator beim Amtsgerichte Berlin Mitte erhielt der Kläger für eine Anzahl Rechnungsarbeiten aus der Staatskasse die von den Amtsrichtern, die ihn mit den Arbeiten beauftragt hatten, festgesetzten Beträge ausgezahlt, nachdem sie von dem Zahlungspflichtigen eingegangen waren und von den beteiligten Parteien eine Beschwerde gegen die Festsetzung der Beträge in den einzelnen Sachen nicht erhoben worden war. Der Kammergerichtspräsident nahm durch seine Rechnungsbeamten von Amts wegen eine Nachprüfung der festgesetzten Beträge vor. Hierbei berechneten die Rechnungsbeamten, daß 72 Arbeitsstunden weniger hätten in Ansatz gebracht werden müssen. Dies Ergebnis teilte der Kammergerichtspräsident dem Amtsgerichte mit, und dieses entschied dann, daß der Kläger 141,50 *M* an zu vergütenden Rechnungsgebühren zu viel in Ansatz gestellt und zur Staatskasse zurückzahlen habe. Der Kläger legte gegen die Entscheidung des Kammergerichtspräsidenten beim Justizminister Beschwerde ein, die jedoch durch Erlaß vom 24. Januar 1911 zurückgewiesen wurde. Der Kläger zahlte darauf im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gemäß § 140 preuß. GKG. unter Vorbehalt 99,50 *M* und 1,75 *M* Vollstreckungsgebühr, während die Zwangsvollstreckung in Höhe von 42 *M* einstweilen eingestellt wurde.

Der Kläger hat im Rechtswege beantragt, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Beschlusse des Kammergerichtspräsidenten für unwirksam erklärt und der Fiskus zur Zurückzahlung des Betrags von 101,25 *M* an ihn verurteilt werde. Er beansprucht in erster Linie die Rückzahlung dieses Betrags, als seines Gehalts, indem er das vom Kammergerichtspräsidenten eingeschlagene Verfahren für unzulässig hält, hilfsweise verlangt er die Summe als Schadenersatz, da der Kammergerichtspräsident und die mit der Nachprüfung betrauten Beamten bei der Prüfung es an der erforderlichen Sorgfalt hätten fehlen lassen.

Beide Vorinstanzen haben den Kläger mit seiner Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „Daß der Rechtsweg und die Revision zulässig sind, unterliegt keinem Bedenken. Nach Nr. 5 der zur Ausführung der §§ 117 bis 121 preuß. GKG. ergangenen und als eine Norm des objektiven Rechtes anzusehenden allgemeinen Verfügung vom 16. September 1895, betreffend die Anfertigung der Rechnungsarbeiten bei den Justizbehörden und die Rechnungsgebühren, wird den Rechnungsbeamten der Bezug der nach § 117 Abs. 3 preuß. GKG. festgesetzten Gebühren zugesichert, soweit die Gebühren bei der Gerichtskasse zur Einziehung gelangt sind. Der vom Kläger erhobene Anspruch ist mithin ein Gehaltsanspruch und hat die Natur eines solchen nicht dadurch verloren, daß zwar die Auszahlung der Gebühren an den Kläger erfolgt, dann aber die Wiedereinforderung der zuviel erhaltenen Beträge gemäß § 140 GKG. im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens geschehen ist, sofern, wie der Kläger behauptet, dieses Verfahren unzulässig gewesen ist; ganz abgesehen hiervon macht der Kläger als Staatsbeamter zugleich vermögensrechtliche Ansprüche aus seinem Dienstverhältnisse geltend.

Die Voraussetzung, von welcher der Antrag des Klägers ausgeht, daß nämlich der Kammergerichtspräsident seinerseits gemäß § 140 preuß. GKG. die Wiedereinziehung der zuviel bezahlten Gebühren durch das Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt habe, trifft nicht zu; der Kammergerichtspräsident hat sich vielmehr darauf beschränkt, in seiner Entscheidung vom 5. August 1910 die dem Kläger zu erstattenden Rechnungsgebühren anderweit festzusetzen, und

die Durchführung der Rückzahlung gemäß § 140 GKG. dem zuständigen Amtsgericht überlassen. Immerhin war die Voraussetzung für die Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens, daß der Kammergerichtspräsident befugt war, von Amts wegen die dem Kläger zu erstattenden Rechnungsbeträge anderweit festzusetzen. Durfte dagegen § 140 GKG. gegen den Kläger nicht angewandt werden, so kann er die auf Grund des Verwaltungszwangsverfahrens gezahlten Beträge zurückverlangen.

Der Kläger will aus der Bestimmung des § 117 Abs. 3 GKG.: „Die Festsetzung der Rechnungsgebühren erfolgt durch das Gericht. Beschwerden werden im Aufsichtsweg erledigt“ folgern, daß die anderweitige Festsetzung im Aufsichtsweg nur auf die Beschwerde der Beteiligten, nicht aber, wie im vorliegenden Falle geschehen ist, von Amts wegen erfolgen dürfe. Allein mit Unrecht. Allerdings war nach früherem Rechte eine solche anderweitige Festsetzung von Amts wegen ausgeschlossen. Damals fand nach der allgemeinen Verfügung vom 30. September 1879, betreffend die Wahrnehmung der Kalkulaturgeschäfte bei den Justizbehörden im Geltungsbereiche des Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851 (SMBL. 1879 S. 392), auf die Kalkulaturgebühren § 17 der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 Anwendung. Die Festsetzung der Gebühren geschah durch das Gericht, und über die Beschwerden entschied das im Instanzenzuge vorgelegte höhere Gericht. Zwar konnten nach § 17 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige das Gericht oder der Richter, durch welche die Gebühren festgesetzt waren, sowie die höhere Instanz von Amts wegen die Festsetzung berichtigen. Voraussetzung für diese Berichtigung von Amts wegen war jedoch, daß die Beträge aus der Staatskasse bezahlt und dieser nicht erstattet waren. Deshalb konnte damals die Berichtigung der festgesetzten Rechnungsgebühren von Amts wegen nie erfolgen, da Rechnungsgebühren nach § 17 des preuß. Gesetzes, betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851 erst dann zur Auszahlung an die Kalkulatoren gelangten, wenn sie von der pflichtigen Partei gezahlt und bei der Gerichtskasse eingegangen waren, eine Bestimmung, die von der allgemeinen Verfügung vom 30. September 1879 (SMBL. S. 392) ausdrücklich aufrecht erhalten wurde.

Daß bei der Festsetzung der Kalkulaturgebühren eingeschlagene Verfahren war damals wesentlich abweichend gestaltet von dem Festsetzungsverfahren, das bei der Anweisung der Tagegelder und Reisekosten, die den Gerichtsbeamten bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle zustehen, oder der Kosten des Transports von Personen und Sachen zur Anwendung gelangt. Die endgültige Festsetzung dieser Auslagen des Gerichts geschah nur im Verwaltungswege, und über Erinnerungen wurde, wie es in der allgemeinen Verfügung vom 22. Juni 1885 (ZMBl. S. 223) heißt, im Aufsichtswege entschieden.

Durch das preuß. GKG. vom 25. Juni 1895 haben die Rechnungsgebühren jedoch die Natur von Sachverständigengebühren verloren, was ausweislich der Begründung zum § 117 des Gesetzes im bewußten Gegensatz zum Deutschen Gerichtskostengesetze geschehen ist. Der § 112 preuß. GKG. führt unter den baren Auslagen unter anderen auf:

- „4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren,
- 5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder, Reisekosten und Kommissionsgebühren,
- 7. die Rechnungsgebühren,
- 8. die Kosten eines Transports von Personen und Sachen.“

Dementsprechend werden auch jetzt die Rechnungsgebühren wesentlich abweichend von den Zeugen- und Sachverständigengebühren festgesetzt. Während diese durch eine instanzenmäßige Entscheidung der Gerichte festgesetzt werden, erfolgt die endgültige Festsetzung aller übrigen im § 112 aufgeführten baren Auslagen nunmehr im Justizverwaltungswege. Daß es sich bei der Festsetzung der Rechnungsgebühren um eine Angelegenheit der Justizverwaltung handelt, läßt die Vorschrift des § 117 Abs. 3 GKG. klar erkennen. Es besteht auch sachlich in der Art der Tätigkeit kein Unterschied, mag es sich nun um die Festsetzung der Rechnungsgebühren oder der Tagegelder, Reisekosten usw. handeln. Der Umstand, daß diese den Beamten durch ihre vorgelegte Dienstbehörde angewiesen wurden, während Rechnungsgebühren den Rechnungsbeamten zunächst durch dasjenige Gericht (Amtsrichter, Kammer beim Landgericht, Senat beim Oberlandesgericht) festgesetzt werden, welches den Rechnungsbeamten mit der Arbeit beauftragt hat, kann sachlich einen Unterschied nicht begründen und stempelt die

Festsetzung durch das Gericht nicht zu einem Akte der rechtsprechenden Tätigkeit. Lediglich Zweckmäßigkeitsgründe waren offenbar dafür maßgebend, die erste Entscheidung in die Hände des beauftragenden Gerichts zu legen, da nur dieses darüber zu befinden vermag, ob die festzusetzenden Rechnungsgebühren mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Aufgabe und die für ihre Erledigung erforderliche Zeit angemessen sind.

Da nach § 4 C. 3. G. B. die Landesgesetzgebung nicht gehindert ist, den Gerichten Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen, läßt sich daraus, daß dem Gerichte durch die Gesetzgebung eine bestimmte Tätigkeit zugewiesen ist, nicht schließen, daß in dieser Tätigkeit ein Ausfluß der Rechtspflege zu erblicken sei. Entscheidend ist in dieser Beziehung lediglich der Charakter der dem Gericht überwiesenen Tätigkeit. Unzulässig ist es, wie der Revisionskläger will, den an sich einheitlich gestalteten Gegenstand der Festsetzung der Rechnungsgebühren in der Weise zu zerreißen, daß man in der Festsetzung durch das Gericht einen Ausfluß richterlicher Tätigkeit und richterlicher Gewalt im Sinne von § 1 G. B., dagegen in der Tätigkeit in der Beschwerdeinstanz einen Ausfluß der Justizverwaltung erblickt. Nur deshalb, weil ihrer inneren Natur nach die Entscheidung durch das Gericht ein Justizverwaltungsakt ist, ist als Beschwerdeinstanz die Aufsichtsbehörde bestellt. Allerdings kommt hierbei nicht der die Aufsicht betreffende Zweig der Justizverwaltung in Betracht. Vermöge der Dienstaufsicht, deren Befugnisse in § 80 flg. des Ausführungsgesetzes zum G. B. vom 24. April 1878 umgrenzt sind, hat die Aufsichtsbehörde darüber zu wachen, daß die Justizbehörden und ihre Beamten die ihnen obliegenden Geschäfte pünktlich und ordnungsmäßig erledigen und auch außerhalb ihres Amtes ein diesem würdiges Verhalten zeigen. Als Aufsichtsbehörde kann die vorgesetzte Behörde die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts rügen, zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung ermahnen und gegenüber nicht richterlichen Beamten die Erledigung durch Ordnungsstrafen erzwingen. Im vorliegenden Falle richtet sich dagegen die Tätigkeit der Justizverwaltungsbehörde überhaupt nicht gegen den die Gebühren festsetzenden Richter oder gegen den Rechnungsbeamten, vielmehr wird an die Stelle einer Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde diejenige der vorgesetzten Behörde gesetzt. Indem § 117 Abs. 3 G. B. die Beschwerde in den Aufsichtsweg verwies, sollte nur bestimmt

werden, daß die Behörden für die Entscheidung zuständig sein sollten, welche beim Vorliegen des § 78 preuß. AG. z. GG. zur Entscheidung berufen sein würden, während für viele sonstige Geschäfte der Justizverwaltung in Preußen die Vorstandsbeamten der Gerichte (der Landgerichtspräsident und der Erste Staatsanwalt, der Oberlandesgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt) zuständig sind.

Handelt es sich bei der Festsetzung der Rechnungsgebühren um ein Geschäft der Justizverwaltung, so versteht es sich von selbst, daß die vorgelegte Behörde von Amts wegen jederzeit die Anordnungen der ihr unterstellten Behörden abändern kann. Die Bedeutung des zweiten Satzes des dritten Abs. des § 117 besteht dann nicht darin, die Abänderung der richterlichen Festsetzung lediglich dem Beschwerdeverfahren vorzubehalten, sondern darin, die Behörde zu bezeichnen, an die etwaige Beschwerden zu richten sind.

Ist hiernach über die Frage, welche Rechnungsgebühren dem Kläger zustehen, unter Ausschluß des Rechtswegs durch die Justizverwaltung zu entscheiden, so ist im vorliegenden Falle hierüber zugleich endgültig entschieden worden, da die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Kammergerichtspräsidenten vom 5. August 1910 vom Justizminister zurückgewiesen wurde.

Wenn der § 140 preuß. GG. die Wiedereinzahlung des zuviel bezahlten Betrags im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zuläßt, falls mehr als der endgültig festgesetzte Betrag aus der Staatskasse gezahlt worden ist, so kann es keinen Unterschied begründen, ob die endgültige Festsetzung von Amts wegen oder auf die Beschwerde eines Beteiligten erfolgt. Zwar kann zwischen der richterlichen Festsetzung und der amtlichen Nachprüfung durch die Revisionsbeamten eine lange Frist liegen (im vorliegenden Falle ist die Festsetzung der Gebühren durch das Amtsgericht im Jahre 1907, die Prüfung durch die Rechnungsbeamten im Jahre 1910 geschehen), allein auch die Beschwerde gegen die gerichtliche Festsetzung ist an keine Frist gebunden. Die Ungewißheit der dem Rechnungsbeamten tatsächlich zustehenden Gebühren liegt in der Natur dieser Gebühr, da sie ihrer Höhe nach nicht ohne weiteres feststeht, sondern im einzelnen Falle nach der Schwierigkeit der Arbeit und der dafür erforderlichen Zeit zu bemessen ist. Der Begriff der endgültigen Festsetzung kann bei der Kalkulation nicht anders bestimmt sein, als bei den übrigen in § 112 GG.

aufgeführten baren Auslagen. Auch bei der Zeugen- und Sachverständigengebühr und den Tagegeldern, Reisekosten und Kommissionsgebühren kann von Amts wegen eine Verichtigung erfolgen, und endgültig sind diese Gebühren im Sinne des § 140 erst dann festgesetzt, wenn die amtliche Revision zu Beanstandungen keine Veranlassung gegeben oder die Beanstandungen ihre endgültige Erledigung gefunden haben.

Wollte man den § 140 G.R.G. bei der von Amts wegen im Justizverwaltungswege erfolgenden Festsetzung ausschließen, so würde dies zu unerträglichen Ergebnissen führen und dem Zwecke der gesetzlichen Regelung des Feststellungsverfahrens widerstreiten. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, zu verhindern, daß eine Gebührenüberhebung stattfindet, und es gehört zu den Aufgaben des Staates, Abhilfe gegen die bei der Nachprüfung entdeckten Unregelmäßigkeiten zu schaffen. Könnte diese Abhilfe aber nur in der Weise erreicht werden, daß der Fiskus gegen den Rechnungsbeamten wegen der zuviel erhobenen Rechnungsbeträge Klage erhöhe, so würden die Gerichte gleichwohl mit der Entscheidung von Fragen befaßt werden, die nach dem Zwecke des Gesetzes unter Ausschluß des Rechtswegs nur im Wege der Justizverwaltung erfolgen sollen; auch könnte der Prozeßrichter nur einen Rechnungsbeamten als Sachverständigen bestellen, so daß materiell durch dessen Gutachten die Sache entschieden würde. Damit aber würden die ständigen, organisationsmäßigen, beamteten Superrevisoren ausgeschaltet und statt der planmäßig mit den besten Kräften ausgestatteten Revisionseinrichtung träte ein Prozeßverfahren ein, das sich doch nur wieder auf eine vom Prozeßrichter ausgewählte Kalkulaturkraft stützen könnte. Ein solches Verfahren würde dem Zwecke des Gesetzes zuwiderlaufen. Ebenjowenig aber bietet das Gesetz einen Anlaß zu der Annahme, daß zwar die unter Ausschluß des Rechtswegs ergehende Festsetzung der Rechnungsgebühren der Entscheidung des Gerichts zugrunde zu legen und nur das im § 140 G.R.G. angeordnete Verwaltungszwangsverfahren für den Fall der von Amts wegen erfolgenden Abänderung der vom Gerichte festgesetzten Rechnungsgebühren auszuschließen sei.

Auch die Nr. 5 der allg. Verfügung vom 16. September 1895 (S.M.B. S. 273) steht nicht im Wege. Hierdurch haben allerdings die Rechnungsbeamten ein im Rechtsweg als Gehaltsanspruch ver-

folgbares Recht auf die ihnen festgesetzten und bei der Gerichtskasse zur Einziehung gelangten Gebühren erhalten; als festgesetzte Gebühren kommen jedoch auch im Sinne dieser Verfügung nur die endgültig festgesetzten Gebühren in Betracht, und nur insoweit besteht ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch. Bis eine endgültige anderweitige Feststellung geschehen ist, wird der Rechnungsbeamte seinen Anspruch allerdings auf die gerichtliche Festsetzung stützen können, doch bleibt es dem beklagten Fiskus überlassen, den Einwand zu erheben, es sei durch die Justizverwaltung eine anderweite Festsetzung erfolgt. Gerade mit Rücksicht darauf, daß die Höhe der dem Rechnungsbeamten zustehenden Gebühren ungewiß ist, ist es für ihn von großer Bedeutung, daß die genannte allgemeine Verfügung unter Nr. 5 Abs. 2 wegen der Zahlung und Verrechnung der Rechnungsgebühren auf die Vorschriften der Kasseninstruktion vom 15. Juli 1893 (jetzt der Kassenordnung für die Justizbehörden vom 20. März 1907) verweist, wonach die festgesetzten Rechnungsgebühren am Schlusse jeden Monats nach Eingang zur Gerichtskasse an die Rechnungsbeamten zur Auszahlung zu gelangen haben. Diesem Vorteile des Rechnungsbeamten, die Rechnungsgebühren schon vor ihrer endgültigen Festsetzung ausbezahlt zu erhalten, entspricht die Bestimmung, daß auf dem vereinfachten Wege des Verwaltungszwangsverfahrens die zuviel erhobenen Beträge zurückzuerstatten sind. Darnach haben die Vorinstanzen mit Recht entschieden, daß die Klage auf den ersten Klagegrund nicht gestützt werden kann.

Ebenso wenig ist ein Schadenersatzanspruch gegen den Fiskus entstanden. In seinem Erlaß vom 5. August 1910 erklärt der Kammergerichtspräsident, die Rechnungsansätze seien in jeder einzelnen Sache von mehreren mit Rechnungsarbeiten betrauten Beamten eingehend geprüft und begutachtet, und der Berufungsrichter nimmt an, daß diese Angabe den Tatsachen entsprochen hat. Der Kammergerichtspräsident hatte — auch darin ist dem Berufungsrichter beizupflichten — nicht die Verpflichtung, seine mit derartigen Revisionen vertrauten Rechnungsbeamten mit besonderen Anweisungen zu versehen, vielmehr konnte er darauf vertrauen, daß sie die bei ihren Prüfungen zu befolgenden Grundsätze beobachten würden. Ebenso wenig lag ihm eine Nachprüfungspflicht ob, wofern sich aus den Berichten seiner Revisoren für ihn keine Bedenken ergaben.

Dagegen kann den Gründen des Berufungsrichters insoweit nicht beigeprägt werden, als dieser die Haftung des Beklagten für die von den Rechnungsbeamten etwa begangenen Versehen aus dem preuß. Gesetze vom 1. August 1909 ausschließen will. Wie das Reichsgericht bereits durch Urteil vom 5. November 1912, Rep. III. 111/12, ausgesprochen hat, ist die besondere Kalkulatortätigkeit keine nur beratende und begutachtende, sondern eine selbständige und endgültige. Gleichwohl kann im vorliegenden Falle eine etwaige Nachlässigkeit der Kalkulaturbeamten deshalb keinen Schadenersatzanspruch begründen, weil die Beschwerde des Klägers durch den Justizminister zurückgewiesen ist und damit die ihm zustehenden Gebühren endgültig in derjenigen Höhe festgesetzt sind, wie sie auch die mit der Nachprüfung betrauten Beamten berechnet haben, so daß sich deren Berechnung als objektiv zutreffend und den Kläger nicht schädigend erwiesen hat. Abgesehen hiervon aber läuft die vom Kläger angestrebte eventuelle Klagebegründung insofern auf eine unzulässige Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen hinaus, als er mit seiner Behauptung, die Verwaltungsbehörde sei nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren, mittelbar über eine der Beurteilung des Gerichts entzogene Frage gleichwohl dessen Entscheidung herbeizuführen trachtet.“ . . .